

50. Wie kann der Beweis der Unrichtigkeit einer in einer öffentlichen Urkunde bezeugten Tatsache geführt werden?

3PD. §§ 418, 286.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 5. Februar 1931 i. S. Stadtgemeinde D.
(Rl.) — Streitgehilfe: Preuß. Staat — v. A. u. Gen. (Bekl.).
VI 364/30.

- I. Landgericht Düsseldorf.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Für die Klägerin war im Grundbuch von D. seit dem 27. Juli 1917 eine Kaufpreisresthypothek von 143000 M. eingetragen. Am 24. Mai 1921 wurden zwischen der Klägerin und den Beklagten als den damaligen Eigentümern des belasteten Grundstücks und persönlichen Schuldnern neue Zins- und Rückzahlungsbedingungen vereinbart. Das Kapital wurde am 30. Dezember 1922 von den Beklagten zurückgezahlt. Die Löschung der Hypothek erfolgte am 2. Juni 1923. Die Klägerin meldete den Anspruch auf Aufwertung der persönlichen Forderung und der Hypothek in Höhe von 32174,80 GM. durch eine am 31. Dezember 1925 bei der Aufwertungsstelle des Amtsgerichts D. eingegangene Eingabe vom 20. Dezember 1925 an. Nach Ablauf der Einspruchsfrist wurde die Hypothek mit dem angemeldeten Aufwertungsbetrage wieder in das Grundbuch eingetragen. Ein Antrag auf höhere Aufwertung der persönlichen Forderung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5, § 12 AufwG. war bis zum 3. Dezember 1926 nicht zu den Akten der Aufwertungsstelle gelangt. Am letzterem Tage reichte die Klägerin einen solchen, die Aufwertung der Forderung zu 100% verfolgenden Antrag mit dem Datum vom 26. Dezember 1925 bei der Aufwertungsstelle ein und machte geltend, ein gleichlautender Antrag sei bereits mit dem Antrag auf Normalaufwertung zu 25% am 31. Dezember 1925 bei der Aufwertungsstelle eingereicht worden. Sie berief sich hierfür auf eine Quittung eines Beamten der Aufwertungsstelle, die folgenden Wortlaut hat:

Stadt D.

584/662	H.	62 Aw 1813
21/21	A. (Bekl.)	(zu 6/21 auch besonderer Antrag)
		14
2101/4001	A. (Bekl.)	15
1699/1909	B.	16
4		erhalten.
Stempel des Amtsgerichts.		gez. L., Akt. 31. 12.

Die Beklagten erhoben Einspruch und bestritten, daß vor dem 1. April 1926 ein Antrag auf Abweichung vom normalen Höchstfuß bei der Aufwertungsstelle eingegangen sei. Die Aufwertungsstelle gab durch Beschluß vom 10. Februar 1927 der Klägerin auf, die Entscheidung des ordentlichen Gerichts herbeizuführen, daß rechtzeitig eine höhere Aufwertung der Forderung beantragt worden sei.

Die Klägerin verlangt im vorliegenden Rechtsstreit die Feststellung, daß die der Kaufgeldresthypothek zugrunde liegende persönliche Forderung von den Beklagten höher als zu 25% des Goldmarkwertes aufzuwerten sei. Sie ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Die Revision der Klägerin und ihres Streitgehilfen, des Preussischen Staates, führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache.

Gründe:

Die Klägerin beansprucht eine über den normalen Satz hinausgehende Aufwertung ihrer persönlichen Restkaufgeldforderung auf Grund des § 10 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AufwG. Das Berufungsgericht geht von der Vorschrift des § 12 AufwG. aus, daß eine Abweichung vom normalen Höchstfuß der Aufwertung nur zulässig ist, wenn sie vor dem 1. April 1926 bei der Aufwertungsstelle beantragt wurde. Es prüft den bei der Aufwertungsstelle am 31. Dezember 1925 eingegangenen Antrag vom 20. Dezember 1925 und kommt zu dem Ergebnis, daß ein Verlangen nach erhöhter Aufwertung herein nicht zu finden sei. Das ist nicht rechtsirrtümlich und wird von der Revision nicht angegriffen.

Die Klägerin behauptet, einen die in Rede stehende Forderung betreffenden besonderen Antrag auf erhöhte Aufwertung bei der Aufwertungsstelle am 31. Dezember 1925 eingereicht zu haben. Der Berufungsrichter prüft die zum Beweise dieser Behauptung vorgelegte Quittung des damaligen Aktuars L. Er hält für erwiesen, daß sich diese Urkunde auf den hier in Frage kommenden Antrag beziehe und daß sie den in ihr angegebenen Inhalt bereits zur Zeit ihrer Ausstellung gehabt habe. Das Berufungsgericht legt auch die Urkunde ohne Rechtsirrtum dahin aus, daß durch sie der Empfang des Antrags auf Erhöhung der Aufwertung bestätigt werde. Die Urkunde sei — so führt der Vorderrichter aus — eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 415 BPD., da sie von einer

öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnis aufgenommen sei. Sie habe einen Inhalt, wie er in § 418 BPO. geregelt sei, und zwar „einen anderen als den in §§ 415, 417 BPO. bezeichneten Inhalt“ insofern, als die Handlung einer öffentlichen Behörde, der Empfang einer bestimmten Urkunde, bescheinigt werde. Damit werde nach § 418 Abs. 1 der volle Beweis dieser Tatsache begründet, und es würde gemäß § 418 Abs. 2 Sache der Beklagten sein, den Beweis der Unrichtigkeit der bezeugten Tatsache zu erbringen. Das Berufungsgericht erachtet den Nachweis dieser Unrichtigkeit durch die Aussage des Zeugen K. als erbracht. Dieser Zeuge hat angegeben, daß die sämtlichen Aufwertungsanträge der Sparkasse der Klägerin am 31. Dezember 1925 zur Aufwertungsstelle gebracht worden seien. Er war damals noch bei der Sparkasse tätig; er bekundet, er erinnere sich genau, daß er schon vor dem Abgang der Anträge an das Amtsgericht den Zusatz auf der Urkunde gemacht habe: „Zu 6 aus 21 auch besonderer Antrag“; er erinnere sich noch ganz genau des Zeitpunktes und des Ortes, an dem er den Zusatz gemacht habe; dieser Zusatz könne sich nur auf den besonderen Antrag auf höhere Aufwertung der persönlichen Forderung beziehen; er habe den Antrag zum Teil gelesen und erinnere sich heute noch, daß der Antrag auf Aufwertung zu 100% gerichtet gewesen sei. Der Zeuge, der nach dem 31. Dezember 1925 auf die Witte der Aufwertungsstelle bei dieser tätig gewesen ist, bekundet weiter, daß sämtliche Empfangsbestätigungen erst in den ersten Tagen des Januar 1926 von den Beamten der Aufwertungsstelle unterzeichnet worden seien und daß der damalige Aktuar L. die Quittungen ausgestellt habe, ohne das Vorhandensein der Anträge nachzuprüfen. Das Berufungsgericht hält auf Grund dieser beiden Umstände (Unterzeichnung nach dem 31. Dezember 1925 und Ausstellung ohne Prüfung des Eingangs des Antrags) für widerlegt, daß der Aktuar L. den Antrag am 31. Dezember 1925 erhalten habe.

Mit dieser Annahme verlegt der Berufungsrichter, wie die Revision mit Recht rügt, die Vorschrift des § 418 BPO. Er gewinnt nicht etwa aus dem gesamten Inhalt der Verhandlung im Rahmen des § 286 BPO. die Überzeugung, daß der Beamte der Aufwertungsstelle die Urkunde nicht am 31. Dezember 1925 erhalten habe; mit der Würdigung des gesamten Inhalts der Verhandlung, insbesondere der Beweisaufnahme, befaßt er sich erst

im zweiten, selbständigen Teile der Entscheidungsgründe, der noch besonders zu prüfen sein wird. Der Vorderrichter hält vielmehr die gesetzliche Vermutung des § 418 zunächst deshalb für widerlegt, weil der Beamte der Aufwertungsstelle die Urkunde nicht am 31. Dezember 1925, sondern erst später unterzeichnet habe. Diese Erwägung trifft nicht zu. Der wesentliche Inhalt der Urkunde bescheinigt nicht den Tag, an dem das Empfangsdatum niedergeschrieben worden ist, sondern den Tag, an dem der Beamte den Antrag empfangen hat. Die gesetzliche Vermutung des § 418 ist nicht widerlegt, so lange nicht die Möglichkeit völlig beseitigt ist, daß der Inhalt der Bescheinigung richtig ist (RGZ. Bd. 92 S. 71/72). Die Möglichkeit, daß der Beamte den Antrag am 31. Dezember 1925 empfangen hat, wird aber offenbar nicht dadurch weggeräumt, daß er den Empfangstag später niedergeschrieben hat. Das hat nichts mit der Rechtslage zu tun, die gegeben ist, wenn die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts selbst an die Beobachtung einer Form geknüpft wird und diese davon abhängt, daß der Zeitpunkt der Abgabe der Willenserklärung wahrheitsgemäß in der Urkunde wiedergegeben ist (vgl. etwa § 313 BGB. in Verb. mit § 176 FGG. oder §§ 2231, 2241 BGB.). Noch weniger wird die Beweis kraft der öffentlichen Urkunde durch den zweiten vom Berufungsgericht herangezogenen Umstand aufgehoben, daß der Beamte die Quittung ausgestellt hat, ohne sich im Zeitpunkt der Unterzeichnung vom Vorhandensein des Antrags auf der Aufwertungsstelle zu überzeugen. Dadurch wird in die Urkunde ein Vorgang hineingetragen, der gar nicht ihren Inhalt zum Gegenstande hat. Der Beamte hat nicht bescheinigt, daß er sich im Augenblick der Unterzeichnung vom Vorhandensein des Antrags auf der Aufwertungsstelle überzeugt habe, sondern er bescheinigt den Empfang des Antrags. Die volle Beweis kraft, die das Gesetz einer öffentlichen Urkunde im Rahmen des § 418 BPD. beilegt, würde in bedenklicher Weise abgeschwächt, wenn man eine Erwägung jener Art mit der Urkunde verknüpfen wollte, ganz abgesehen davon, daß sich der Beamte die Überzeugung von der Richtigkeit des Inhalts in verschiedener Weise und auch vor oder alsbald nach der Unterzeichnung — etwa in der Absicht sofortiger Vornahme irgendwelcher Ermittlung — verschafft haben kann. Andernfalls würde die öffentliche Urkunde in dieser Beziehung der privaten Urkunde an Bedeutung nachstehen,

bei welcher, wenigstens regelmäßig, nicht einmal der Einwand zugelassen wird, man habe die Urkunde vor der Unterzeichnung nicht gelesen (RGZ. Bd. 77 S. 312).

Im zweiten Teil der Entscheidungsgründe, der das Urteil selbständig tragen soll, nimmt der Vorderrichter an, daß eine freie Würdigung des gesamten Beweisergebnisses gleichfalls zur Widerlegung der gesetzlichen Vermutung des § 418 ZPO. führe. Er zweifelt zwar auf Grund der glaubwürdigen Aussage des Zeugen A. nicht daran, daß der in Rede stehende Antrag den für die Abgabe an die Aufwertungsstelle gesammelten Anträgen beigegeben habe; er meint aber, es müsse mit einem Abhandenkommen des Antrags vor der Abgabe der gesammelten Anträge an die Aufwertungsstelle oder während der Beförderung gerechnet werden. Die erste Möglichkeit sei um so ernster ins Auge zu fassen, als die in den Akten der Klägerin enthaltene Urschrift des Antrags von dem Beigeordneten D. nicht gezeichnet sei. Es sei deshalb nicht ausgeschlossen, daß der für das Gericht bestimmte Antrag wieder herausgenommen worden sei, weil er dieser Unterschrift noch entbehrt habe, und dann zurückgeblieben sei. Diese für den Nichteingang des Antrags bei der Aufwertungsstelle möglichen Ursachen könne die Klägerin nicht ausräumen; ihre Beweisführung müsse daran scheitern. Mit Recht bemängelt die Revision auch diese Begründung. Gegenüber der vollen Beweiskraft der öffentlichen Urkunde, von der das Berufungsgericht ausgeht, reicht die Möglichkeit nicht aus, daß der Inhalt der Urkunde unrichtig sei, sondern ihr Inhalt müßte widerlegt werden. Eine solche Feststellung konnte der Berufungsrichter aber nicht treffen. Er verkennet die Bedeutung der gesetzlichen Beweiskraft nach § 418 ZPO., wenn er meint, die Beweisführung der Klägerin müsse daran scheitern, daß sie die für den Nichteingang möglichen Ursachen nicht beseitigen könne. War der Tatbestand des § 418 Abs. 1 ZPO. gegeben, so hatte die Klägerin keinerlei weitere Beweislast.